



Merkblatt der unteren Naturschutzbehörde zum Sammeln von Pilzen

Jedermann darf Pilze aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, **in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen**, sofern sie nicht nach Bundesrecht zu den geschützten Arten gehören.

Das **gewerbsmäßige Sammeln** von Pilzen (z.B. für Straßenverkäufe), die **keinem** besonderen Schutz unterliegen, bedarf des Einverständnisses des Eigentümers bzw. der Gestattung des Waldbesitzers und ist der unteren Naturschutzbehörde zur Genehmigung anzuzeigen.

Folgende geschützte Pilzarten dürfen gemäß Bundesartenschutzverordnung in geringen Mengen für den eigenen Bedarf gesammelt, aber weder verkauft noch an Dritte weitergegeben werden:

Birkenpilz–alle heimischen Arten
Brätling,
Morchel–alle heimischen Arten
Pfifferling – alle heimischen Arten
Rotkappe–alle heimischen Arten
Schweinsohr
Steinpilz

Folgende geschützte Pilzarten dürfen gemäß Bundesartenschutzverordnung grundsätzlich nicht – auch nicht für den eigenen Bedarf – gesammelt werden:

Blauer Königsröhrling
Echter Königsröhrling
Erlengrübling
Gelber Bronzeröhrling
Grünling
Kaiserling
Märzschneckling
Saftlinge – alle heimischen Arten
Schafporling,
Semmelporling – alle heimischen Arten
Sommerröhrling
Trüffel
Weißer Bronzeröhrling

**Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften können
mit einem Bußgeld bewährt werden**

Rechtsgrundlagen:

§ 39 Absätze 3 und 4 Bundesnaturschutzgesetz
§ 69 Bundesnaturschutzgesetz
§ 71 Bundesnaturschutzgesetz
§ 7 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung
§ 2 Bundesartenschutzverordnung i.V. mit Anlage 1